

Buchführung muss umgestellt werden

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen



Bilanzierende Unternehmen müssen (bis auf wenige Ausnahmen) ab 2014 ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Weg (E-Bilanz) an die Finanzverwaltung übermitteln.

Für 2013 (Abschlüsse 2013) sind E-Bilanzen abzugeben, sodass die Buchführung – falls noch nicht geschehen – spätestens **im Januar 2013** umgestellt werden muss. Die tatsächlichen Dimensionen der Umstellungen (Neueinrichtung von bis zu mehreren Hundert Konten) können nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden.

Eine frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens verhindert das zeit- und kostenintensive Nacharbeiten bei der Jahresabschlusserstellung.

Falls Sie nicht bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Festzustellen ist definitiv, dass die laufende Buchhaltung aufgrund der Vorgaben der Finanzverwaltung erheblich aufwendiger werden wird.

Es ist dabei zu überlegen, ob entsprechende zusätzliche Kosten zurückzustellen sind.

Termine November/Dezember 2012

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	12.11.2012	10.12.2012	
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2012	
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.12.2012	
Umsatzsteuer ²	12.11.2012	10.12.2012	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	15.11.2012	13.12.2012
	Scheck ⁴	09.11.2012	07.12.2012
Gewerbsteuer	15.11.2012	entfällt	
Grundsteuer	15.11.2012	entfällt	
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	19.11.2012	entfällt
	Scheck ⁴	12.11.2012	entfällt
Sozialversicherung ⁵	28.11.2012	27.12.2012	
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.11.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Steuerbegünstigung: Niederlassungsfreiheit beachten

Keine Erbschaftsteuerbegünstigung für Anteile an Kapitalgesellschaften außerhalb EU/EWR



Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Der Europäische Gerichtshof hatte jetzt über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Frau aus Bremerhaven Anteile an einer kanadischen Kapitalgesellschaft geerbt hatte. Unter Hinweis auf die europäischen Vorschriften zur Kapitalverkehrsfreiheit beantragte sie die Steuerbegünstigung.

Das Gericht entschied gegen die Erbin, weil die deutsche Erbschaftsteuerbegünstigung nicht unter die Vorschriften zur Kapitalverkehrsfreiheit, sondern die der Niederlassungsfreiheit fällt, die aber auf Drittstaaten, wie Kanada, nicht anwendbar sind.

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft, z. B. einer GmbH, vererbt oder geschenkt, so sind diese erbschaftsteuerbegünstigt, wenn die Be-

teiligung mehr als 25% beträgt. Die Begünstigung gilt auch für Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Europäischen



Neue Entscheidung

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit von Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr fest.

Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, können auch nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Wirtschaftliche Belastung erforderlich

Steuerschulden des Erblassers für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten



Die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

Bei einer Zusammenveranlagung von im selben Jahr verstorbenen Ehegatten sind Abschlusszahlungen für das Todesjahr aufzuteilen und als

Nachlassverbindlichkeiten beim jeweiligen Erbe abzugsfähig.

Die Steuerschulden müssen eine wirtschaftliche Belastung sein.

Verwirklicht der Erbe selbst einkommensteuerrelevante Tatbestände, z. B. beim Zufluss nachträglicher Einnahmen aus einer ehemaligen Tätigkeit des Erblassers, sind die darauf entfallenden Einkommensteuerzahlungen des Erben keine Nachlassverbindlichkeiten.

Gegenstand der Schenkung ändert sich

Mittelbare Schenkung des Erlöses aus dem Verkauf übertragener Gesellschaftsanteile

Für die Annahme einer Schenkung ist es nicht erforderlich, dass „Entreicherungsgegenstand“ und „Bereicherungsgegenstand“ identisch sind. Dieses kommt bei einer mittelbaren Grundstücksschenkungen vor, bei der der Schenker Geld mit der Auflage verschenkt, dass der Beschenkte mit dem Geld ein bestimmtes Grundstück erwerben muss. Schenkungsgegenstand ist dann das Grundstück. Eine mittelbare Schenkung kommt aber auch bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen in Betracht. Werden Gesellschaftsanteile geschenkt, deren Verkauf bereits geplant und mit dem Erwerber weit gehend ausgehandelt ist, sind nicht die Anteile, sondern der Erlös aus dem Verkauf Gegenstand der Schenkung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beschenkte gegenüber dem Schenker nicht berechtigt ist, über die übertragenen Anteile frei zu verfügen.



Rückzahlung: Ab 2012 gilt das Steuervereinfachungsgesetz

Berücksichtigung eines Kindes trotz ausgeübter Vollzeiterwerbstätigkeit

In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten die Berücksichtigung als Kind in der Berufsausbildung nicht ausschließt. In einem aktuellen Fall musste sich das Gericht nun mit folgendem Sachverhalt befassen: Ein volljähriges Kind hatte sich nach Beendigung einer technischen Ausbildung im Februar 2008 an einer Fachoberschule eingeschrieben. Der Unterricht dort begann im September 2008. In der Zeit von März bis August wurde eine Vollzeiterwerbstätigkeit im bisherigen Ausbildungsbetrieb ausgeübt. Die Einkünfte und Bezüge lagen im gesamten Kalenderjahr 2008 über dem Jahresgrenzbetrag. Obwohl im



Zeitraum Januar und Februar sowie September bis Dezember 2008 der anteilige Jahresgrenzbetrag unterschritten war, entfiel somit der Kindergeldanspruch insgesamt. Da jedoch der ursprüngliche Kindergeldbescheid für die Monate Januar und Februar aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht

mehr geändert werden konnte, blieb es bei dem bereits gezahlten Kindergeld.

Ab 2012 spielt das Einkommen eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfallen ist.

Behandlung eines nicht beherrschenden Geschäftsführers einer GmbH

Zufluss von Arbeitslohn bei Arbeitszeitwertkonto-Vereinbarung



Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart
Telefon 07 11/7 8892-0
Telefax 07 11/7 8892-159
www.hws-partner.de

V.i.S.d.P.

Marc-Uwe Fischer

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 11/2012

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Zur Flexibilisierung der Arbeitszeit werden von den Tarifpartnern häufig Jahresarbeitszeiten vereinbart. Dies ermöglicht es, z. B. Mehrarbeit nicht zusätzlich zu vergüten, sondern in einem festgelegten Umfang gegen Freizeit zu tauschen. Dazu wird ein Jahresarbeitszeitkonto geführt, in dem die angesparte Mehrarbeit und die dagegen z. B. verrechneten Freischichten dargestellt werden. Mit Hilfe eines Arbeitszeitkontos werden also geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet. Für die lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung gilt folgender Grundsatz:

- Die Lohnsteuer ist erst bei der Auszahlung des Wertguthabens in der Freistellungsphase einzubehalten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls erst in der Freistellungsphase fällig.
- Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zu-

fluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung beim Arbeitnehmer aus.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass diese Grundsätze auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer einer GmbH gelten. Auf einem Zeitwertkonto gutgeschriebener Arbeitslohn fließt auch bei einem nicht beherrschenden Geschäftsführer nicht bereits im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zu, sondern erst bei der Auszahlung. Das Finanzgericht Düsseldorf beurteilt dies auch so. In diesem Urteilsfall war der betreffende Arbeitnehmer Organ (Geschäftsführer) der Arbeitgeberin.

Beide Finanzgerichtsurteile liegen dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Entscheidung vor.